

# ROMAN RUDNITZKI

Rechtsanwalt

RA Roman Rudnitzki | Hansaring 68 - 70 | 50670 Köln

Generalstaatsanwaltschaft Köln  
Reichenspergerplatz 1

50670 Köln  
per Bote gegen Empfangsquittung von der Pforte

Roman Rudnitzki  
Rechtsanwalt

Hansaring 68 - 70  
50670 Köln  
Tel: 0221 - 430 99 71  
Fax: 0221 - 430 99 56  
info@kanzlei-rudnitzki.de  
Gerichtsfach 1589

S + U-Bahn-Haltestelle  
Hansaring

Bitte bei Antworten und Überweisungen angeben:  
- 008/streg. – rud – 2025 –  
Kreß

Köln, 19.06.2025

Ihr Az. noch unbekannt  
Az. Staatsanwaltschaft Köln 930 Js 26/23  
Haftentschädigungsanspruch meines Mandanten, Herrn Peter  
Kreß

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der im Betreff bezeichneten Haftentschädigungssache bitte ich Sie um bevorzugte Bearbeitung und umgehende Veranlassung der Auszahlung des Haftentschädigungsanspruchs meines Mandanten in Höhe von 5.600 Euro (75 Tage Pauschale iHv. 75 Euro), da die Auszahlung bis heute von der Staatsanwaltschaft Köln in unzumutbarer Weise verschleppt wurde.

Die 21. gr. Strafkammer des Landgerichts Köln stellte am 24. Februar 2025 durch Beschluss, Az. 321 KLs 2/24, fest, dass die Landeskasse verpflichtet ist, meinen Mandanten für die rechtswidrige Strafverfolgungsmaßnahme der Unterbringung in einer psychiatrischen Klinik in der Zeit vom 20. August bis zum 2. November 2023 zu entschädigen.

BANKVERBINDUNG:  
SPARKASSE KÖLN BONN  
IBAN: DE98 3705 0198 0032 7121 92  
BIC: COLSDE33

Glaubhaftmachung: Beschluss des Landgerichts vom 24. Februar 2025 in Anlage 1

Dieser Beschluss wurde meinem Mandanten am 6. März 2025 an seinen seinerzeitigen Pflichtverteidiger, RA Kurtenbach, zugestellt und wurde daher am 6. April 2025 rechtskräftig. Der Zugang bei RA Kurtenbach ist auf dem Beschluss mittels Eingangsstempel vermerkt.

Damit waren alle Auszahlungsvoraussetzungen erfüllt und der Anspruch fällig, als ich am 8. April 2025 die Auszahlung bei der Staatsanwaltschaft beantragte.

Glaubhaftmachung: mein Schreiben vom 8. April 2025 in Anlage 2

Ende April teilte mir die StA auf meine erste Rückfrage wegen ihrer Untätigkeit mit, dass ihr die Akte vom Landgericht noch nicht überstellt worden wäre.

Ich verwies auf den rechtskräftigen Beschluss des LG, den ich der StA bei der Gelegenheit selbst zur Verfügung stellte.

Nach diesen drei Wochen, in denen man auskunftsgemäß allein auf die Akte gewartet hatte, beeindruckte der Beschluss des Landgerichts die Staatsanwaltschaft jedoch nicht, da sich aus ihm angeblich nicht auf seine Rechtskraft schließen ließ, worüber die Rechtspflegerin, Frau Meirick, erstmals nach zwei weiteren Wochen mit Schreiben vom 14. Mai 2025, Auskunft erteilte, in dem sie schrieb, dass noch kein StrG-Beschluss mit Rechtskraftvermerk vorliege.

Glaubhaftmachung: Schreiben der Rechtspflegerin Frau Meirick vom 14. Mai 2025 in Anlage 3

Den Eingangsstempel von Rechtsanwalt Kurtenbach übersah die Rechtspflegerin dabei geflissentlich, woraus ohne weiteres erkennbar war, dass der Beschluss bereits am 8. April im Zeitpunkt meiner erstmaligen Geltendmachung rechtskräftig war. Außer meinem Mandanten hätte

allenfalls allein die Staatsanwaltschaft Rechtsmittel einlegen können. Dass weder die Staatsanwaltschaft noch mein Mandant Rechtsmittel eingelegt hatten, war der Staatsanwaltschaft aber von Anfang an bekannt.

Hier wurden fünf Wochen verschleppt, indem der nicht tragfähige Grund, aus dem die Sache nicht weiter bearbeitet wurde, erstmals am 14. Mai mitgeteilt worden war.

Mit Schreiben vom 20. Mai teilte mir Justizinspektorin Brodersen schließlich mit, dass inzwischen ein Beschluss vorläge, der seit dem 2. Mai rechtskräftig wäre und bat mich um Mitteilung, ob mein Mandant weitere über die Tagespauschale von 75 Euro hinausgehende Ansprüche stellen würde.

Glaubhaftmachung: Schreiben der Justizinspektorin Brodersen vom 20. Mai 2025 in Anlage 4

Letztere Frage verneinte ich schriftlich, womit allerspätestens alle Auszahlungsvoraussetzungen auch aus Behördensicht erfüllt waren.

Glaubhaftmachung: Mein Schreiben an die Staatsanwaltschaft vom 27. Mai 2025 in Anlage 5

Anstatt die Zahlung nun umgehend zu veranlassen, erfuhr mein Mandant auf seine eigene Rückfrage von Rechtspflegerin, Frau Sauer, am 12. Juni 2025, dass in der Akte noch einmal eine Korrektur des Rechtskraftvermerks erforderlich geworden wäre, dass der Beschluss nämlich nicht am 2. Mai 2025 sondern am 1. Mai 2025 rechtskräftig geworden wäre und dass die Akte nun bei Frau Justizinspektorin Brodersen zur weiteren Bearbeitung läge.

Hier wurden also weitere drei Wochen vollkommen überflüssig verschleppt. Erstens hätte es nicht die allergeringste Rolle gespielt, ob der Beschluss am 2. oder am 1. Mai rechtskräftig geworden wäre, und zweitens war der Beschluss wie oben ausgeführt längst rechtskräftig, nämlich von Anfang an.

Insgesamt wurde die Auszahlung so über mehr als acht Wochen aufgrund einer vollkommen überflüssigen Rechtskraftüberprüfung verschleppt, ohne

dass darüber ein einziges Mal rechtzeitig Auskunft erteilt worden wäre, die die Prüfung sofort beendet und die Auszahlungsreife erhellt hätte.

Frau Brodersen erteilte mir nun am 16. Juni die Auskunft, dass die Akte an die Generalstaatsanwaltschaft zur weiteren Veranlassung gegangen wäre.

Mein seit der rechtswidrigen Strafverfolgungsmaßnahme (in der inzwischen auch eine strafbare dreimonatige Freiheitsentziehung erkannt werden konnte, zumal das grob rechtswidrige Ermittlungsverfahren nach der Entlassung meines Mandanten aus der forensischen Klinik aufgrund seiner Beschwerde gegen den Unterbringungsbeschluss nicht sofort eingestellt, sondern in ein Sicherungsverwahrungsverfahren umgewandelt und erst 13 Monate später am 13. Januar 2025 eingestellt wurde) wohnungs- und bis auf seine bescheidene Berufsunfähigkeitsrente weitgehend mitteloser Mandant, der auf die Auszahlung dringend angewiesen ist, erfuhr am 17. Juni 2025 von Ihrer Servicemitarbeiterin in Abteilung 9, Frau Epp, die er persönlich aufgesucht hatte, um sich nach dem weiteren Verfahrensverlauf zu erkundigen, lediglich, dass die Akte von der Staatsanwaltschaft noch nicht eingegangen war. Außerdem erklärte Frau Epp, dass sein Auszahlungsanspruch nach Eingang der Akte bei Ihnen erneut geprüft würde und er von dem Ergebnis der Prüfung Mitteilung erhalten würde. Im Falle der Zahlungsreife würde die Akte sodann an das OLG übersandt, von dem die Zahlung schließlich angewiesen würde.

Bei allem ist schließlich zu berücksichtigen, dass die Staatsanwaltschaft das Verfahren hier nicht zum ersten Mal verzögert und mein Mandant selbst seinen Antrag auf Haftentschädigung bereits am 20. Januar 2025 stellte, nachdem die Staatsanwaltschaft das Sicherungsverfahren in das das rechtswidrige Ermittlungsverfahren überführt worden war, endlich am 13. Januar 2025 eingestellt hatte, statt es sofort im November 2023 einzustellen, nachdem der Unterbringungsbefehl aufgehoben worden war.

Ich bitte Sie daher vor dem Hintergrund der geschilderten absolut unzumutbaren Verschleppung der Anspruchserfüllung durch die Staatsanwaltschaft, während der mein Mandant darauf angewiesen ist,

fremde Menschen um finanzielle Unterstützung zu bitten (zu betteln auf Hochdeutsch), nun die umgehende Auszahlung des Haftentschädigungsanspruchs zu veranlassen, deren Voraussetzungen seit dem 8. April 2025 ohne weiteres erkennbar vorlagen, mit der sich die Landeskasse mithin seit diesem Datum in Zahlungsverzug befindet. Etwaige schriftliche Mitteilungen an meinen Mandanten sind bitte ausweislich meiner zu diesem Zweck noch einmal beigefügten Vollmacht an mich zu richten.

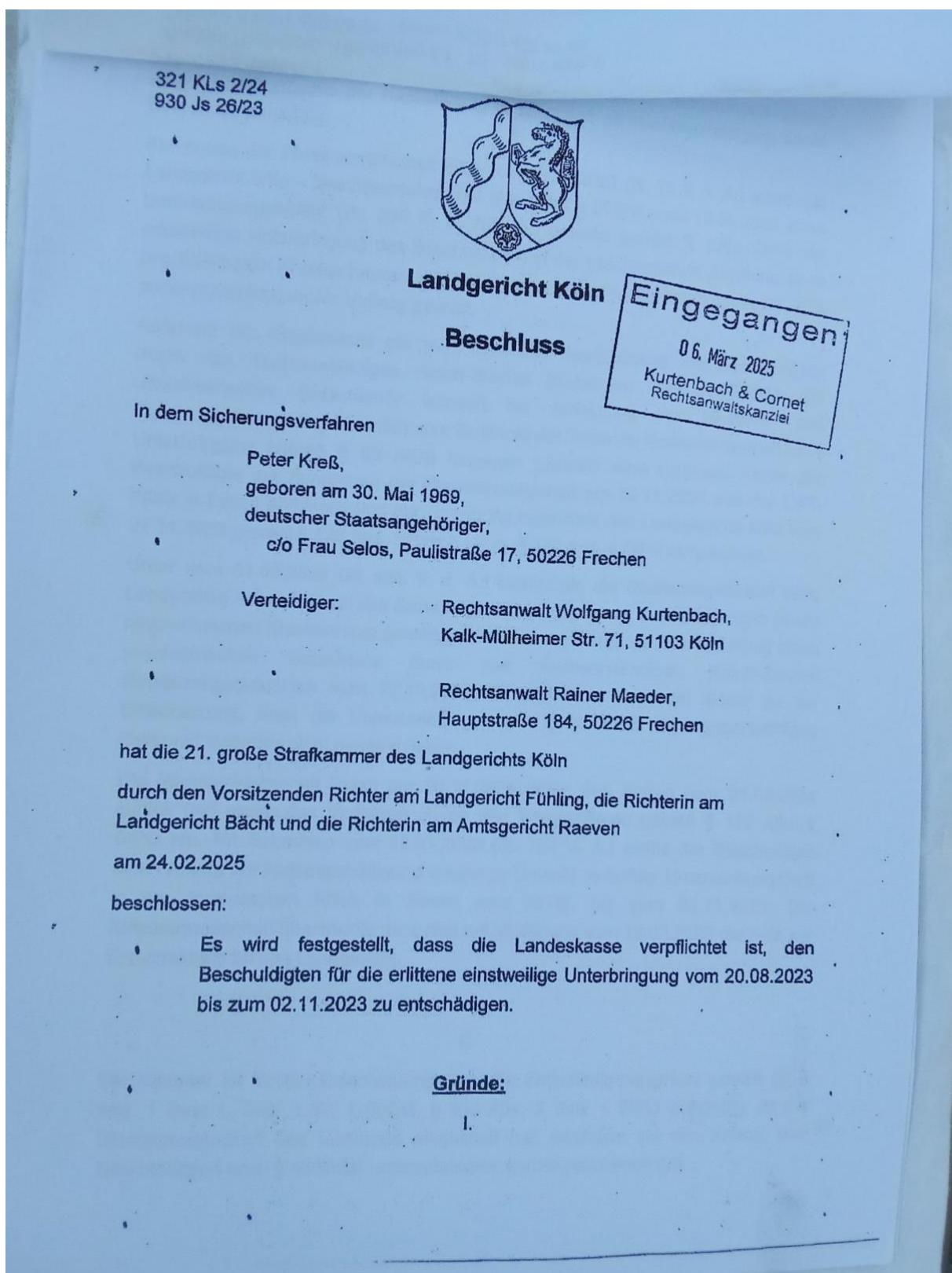
Vielen Dank im Voraus und freundliche Grüße

Mit freundlichen Grüßen



Rudolf K.  
Rechtsanwalt

A handwritten signature in blue ink, enclosed in a circle. Below the circle, the name "Rudolf K." and the title "Rechtsanwalt" are written in a smaller, printed-style font.



## Anlage 1 Blatt 2

wegen des Verdachts der Nachstellung in Tateinheit mit Sachbeschädigung sowie Bedrohung anhängig.

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft Köln vom 23.07.2023 (Bl. 72 ff. d. A.) erließ das Landgericht Köln – Beschwerdekommission (Az. 120 Qs 69/23) – am 18.08.2023 einen Unterbringungsbefehl (Bl. 269 ff. d. A.) und ordnete gemäß § 126a StPO die einstweilige Unterbringung des Beschuldigten in der geschlossenen Abteilung eines psychiatrischen Krankenhauses an. Dieser wurde dem Beschuldigten am 20.08.2023 bekanntgegeben und in Vollzug gesetzt.

Aufgrund des Ergebnisses der psychiatrischen Begutachtung des Beschuldigten durch den Sachverständigen Roloff-Stachel (Gutachten vom 30.10.2023, SH „Psychiatrisches Gutachten“), wonach bei Aufhebung der Einsichts- und Steuerungsfähigkeit (§ 20 StGB) zum Zeitpunkt der Taten die Voraussetzungen einer Unterbringung gemäß § 63 StGB hingegen (derzeit) nicht vorlägen, wurde der Beschuldigte auf Anordnung der Staatsanwaltschaft am 02.11.2023 aus der LVR-Klinik in Essen entlassen und der Unterbringungsbefehl des Landgerichts Köln vom 07.11.2023 gemäß § 126 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 120 Abs. 3 StPO aufgehoben.

Unter dem 01.03.2024 (Bl. 582 ff. d. A.) beantragte die Staatsanwaltschaft beim Landgericht Köln im Wege des Sicherungsverfahrens dessen Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 StGB. Nach ergänzender Einholung eines psychiatrischen Gutachtens durch den Sachverständigen Roloff-Stachel (Ergänzungsgutachten vom 27.10.2024, Bl. 706 ff. d. A.) kam dieser zu der Einschätzung, dass die Voraussetzungen des § 63 StGB zum gegenwärtigen Zeitpunkt weiterhin nicht gegeben seien.

Die Staatsanwaltschaft nahm am 20.12.2024 daher den Antrag vom 01.03.2024 zurück und stellte das Verfahren gegen den Beschuldigten gemäß § 170 Abs. 2 StPO ein. Mit Schreiben vom 20.01.2025 (Bl. 754 d. A.) stellte der Beschuldigte einen Antrag auf Haftentschädigung wegen zu Unrecht verbüßter Untersuchungshaft in der forensischen Klinik in Essen vom 20.08. bis zum 02.11.2023. Die Staatsanwaltschaft übersandte daraufhin mit Verfügung vom 18.02.2025 die Akte zur Entscheidung an das Landgericht.

### II.

Die Kammer ist für die Entscheidung über die Entschädigungspflicht gemäß §§ 9 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 Nr. 1 StrEG, § 414 Abs. 2 Satz 1 StPO zuständig, da die Staatsanwaltschaft das Verfahren eingestellt hat, nachdem sie den Antrag, den Beschuldigten nach § 63 StGB unterzubringen, zurückgenommen hat.

## Anlage 1 – Blatt 3

Abs. 2 Nr. 1 StrEG aus der Staatskasse zu entschädigen; weil das gegen ihn geführte Verfahren gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden ist.  
Gründe für einen Ausschluss der Entschädigung gemäß § 5 StrEG sind vorliegend nicht ersichtlich.

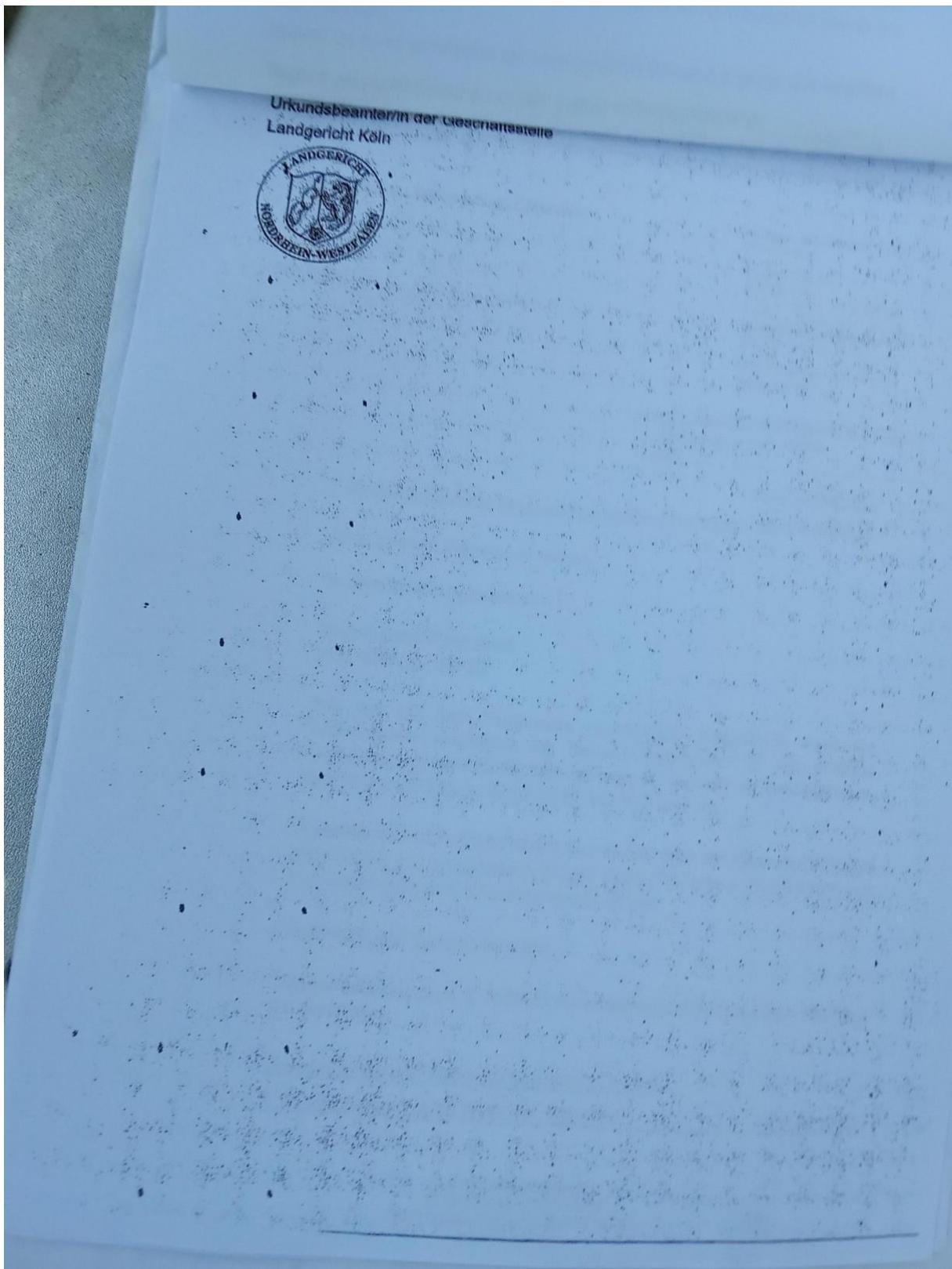
Auch liegen die Voraussetzungen einer Versagung der Entschädigung gemäß § 6 StrEG nicht vor. Nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 StrEG kann die Entschädigung versagt werden, wenn der Beschuldigte nicht verurteilt wird, weil er im Zustand der Schuldunfähigkeit gehandelt hat, wobei die Bestimmung auch dann gilt, wenn die Staatsanwaltschaft von vornherein nur das Sicherungsverfahren betrieben, das Ziel einer Unterbringung des Beschuldigten nach § 63 StGB aber nicht erreicht hat, weil die von dem Beschuldigten zu erwartenden rechtswidrigen Taten nicht erheblich sind und von ihm (derzeit) keine Gefährdung der Allgemeinheit ausgeht (BGH, Urteil vom 10.03.2010 – 5 StR 503/09, NSZ-RR 2010, 296; OLG Köln, Beschluss vom 02.11.2011 – 2 Ws 686/11, BeckRS 2011, 26657). Bei der Ausübung des nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 StrEG eröffneten Ermessens ist zum einen darauf abzustellen, wie hoch der Unrechtsgehalt der rechtswidrigen Taten ist und ob durch sie der Rechtsfrieden empfindlich gestört wurde. Zum anderen ist das Maß des Sonderopfers zu betrachten, das der Betroffene durch die Strafverfolgungsmaßnahme zu erleiden hatte (BGH, a.a.O.). Die dem Antrag der Staatsanwaltschaft vom 01.03.2023 zugrundeliegenden Taten – die im Höchstmaß mit zwei bzw. im Falle der Nachstellung mit drei Jahren Freiheitsstrafe bedroht sind – stellen für sich bereits keine erheblichen Straftaten dar, da sie nicht dem Bereich der mittleren Kriminalität angehören. Auch in konkreter Betrachtung der dem Beschuldigten vorgeworfenen Tatsausführungen kann eine empfindliche Störung des Rechtsfriedens nicht angenommen werden, da er sich zwar in – insbesondere für die Geschädigten – erheblichen Drohungen ergeht, es hingegen keine Hinweise für tatsächlich konkretisierte Umsetzungstendenzen gibt (vgl. Gutachten vom 27.10.2024, Bl. 720 d. A.). Überdies ist das durch den Freiheitsentzug erlittene Sonderopfer geeignet, eine Entschädigung durch die Staatskasse zu rechtfertigen. Umstände, die das erbrachte Sonderopfer relativieren würden, sind nicht ersichtlich. Insbesondere stellte die einstweilige Unterbringung keinen Ausschnitt aus einem längeren stationären Aufenthalt des Beschuldigten – der bisweilen keine Krankheitseinsicht zeigt. – etwa nach PsychKG dar (vgl. OLG Köln, a.a.O.).

Fühling

Bächt

Raeven

Anlage 1 – Blatt 4



Anlage 2- Blatt 1

RA Roman Rudnitzki | Hansaring 68 - 70 | 50670 Köln

StA Köln

50926 Köln  
per beA

Roman Rudnitzki  
Rechtsanwalt

Hansaring 68 - 70  
50670 Köln  
Tel: 0221 - 430 99 71  
Fax: 0221 - 430 99 56  
info@kanzlei-rudnitzki.de  
Gerichtsfach 1589

S + U-Bahn-Haltestelle  
Hansaring

Bitte bei Antworten und Überweisungen angeben:  
- 008/streg. - rud - 2025 -  
Kreß

Köln, 08.04.2025

**Geltendmachung Entschädigungsanspruch gem. §§ 7, 10 StrEG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem Ermittlungsverfahren

gegen Herrn Peter Kreß

**Az. 930 Js 26/23**

hat das LG Köln mittlerweile rechtskräftig festgestellt, dass die Landeskasse verpflichtet ist, meinen Mandanten für die erlittene Unterbringung vom 20.08.2023 bis zum 02.11.2023 zu entschädigen, Beschluss LG Köln v. 24.02.2025, 321 Kls 2/24 21.

Namens und im Auftrag meines Mandanten bitte ich, gem. § 10 StrEG den Betrag von insgesamt 5.625,00 EUR (75 Tage x 75,00 EUR) auf das unten genannte Kanzleikonto zu zahlen.

Vollmacht und Beschluss anbei.

Ferner bitte ich, gem. § 7 StrEG die entstandenen RA-Gebühren wie folgt zu erstatten:

Gegenstandswert 5.625,00 EUR, §§ 2, 3 ZPO

1,3 Gebühr gem. § 13 RVG, Nr. 2300 VV                    507,00 EUR

BANKVERBINDUNG:  
SPARKASSE KÖLN BONN  
IBAN: DE98 3705 0198 0032 7121 92  
BIC: COLSDE33

Anlage 2 – Blatt 2

Auslagen gem. Nr. 7002 VV	
zzgl. 19 % MwSt. Nr. 7008 VV	20,00 EUR
<b>Summe</b>	<b>100,13 EUR</b>
	<b><u>627,13 EUR</u></b>

Vielen Dank,

Mit freundlichen Grüßen

- Rudnitski -  
Rechtsanwalt

Anlage 3

Staatsanwaltschaft Köln, 50926 Köln  
Rechtsanwalt  
Roman Rudnitzki  
Gerichtsfach K 1589  
Landgericht Köln

14.05.2025  
Seite 1

Aktenzeichen  
930 Js 26/23  
bei Antwort bitte angeben

Durchwahl: 0221/477-4382  
Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Am Justizzentrum 13  
50939 Köln  
Telefon: 0221/477-0  
Telefax: 0221/477-4050

Ermittlungsverfahren gegen Peter Kreß, geboren am 30.05.1969 in Köln  
Aktenzeichen: 088/streg. - rud - 2025 - Kreß

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

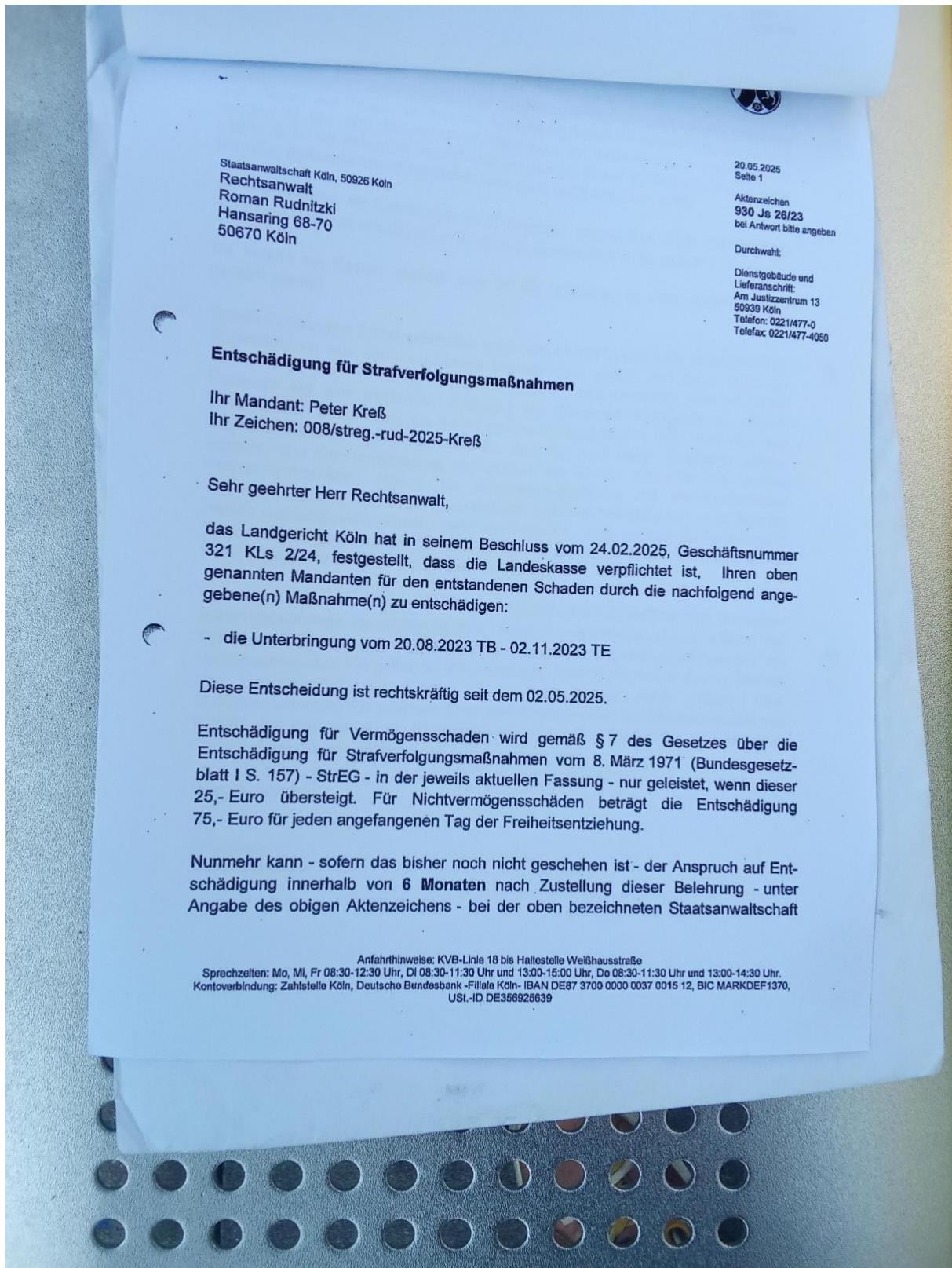
es wird mitgeteilt, dass hier bislang kein StrEG-Beschluss mit Rechtskraftvermerk vorliegt. Sobald dieser hier eingeht, erhalten Sie weitere Mitteilung.  
Eine Ausage bezüglich dem Zeitpunkt der Auszahlung der Entschädigung kann von hiesiger Seite nicht getroffen werden.

Hochachtungsvoll

Meirick  
Rechtspflegerin

Anfahrthinweise: KVB-Linie 18 bis Haltestelle Weißhausstraße  
Sprechzeiten: Mo, Mi, Fr 08:30-12:30 Uhr, Di 08:30-11:30 Uhr und 13:00-15:00 Uhr; Do 08:30-11:30 Uhr und 13:00-14:30 Uhr.  
Kontoverbindung: Zahlstelle Köln, Deutsche Bundesbank - Filiale Köln- IBAN DE87 3700 0000 0037 0015 12, BIC MARKDEF1370,  
USt-ID DE356925639

## Anlage 4 - Blatt 1



## Anlage 4 – Blatt 2

eingegangen sein. Falls diese Frist schuldhaft versäumt wird, ist der Anspruch ausgeschlossen. Er kann in jedem Fall nicht mehr geltend gemacht werden, wenn seit dem Ablauf des Tages, an dem die Entschädigungspflicht rechtskräftig festgestellt worden ist, ein Jahr verstrichen ist, ohne dass ein entsprechender Antrag gestellt wurde; d. h. der Antrag ist nach Ablauf der Jahresfrist selbst dann unzulässig, wenn die oben genannte Sechsmonatsfrist noch nicht verstrichen sein sollte.

Es wird gebeten, die Forderungen in Einzelposten darzustellen, diese ausführlich zu begründen, Belege beizufügen oder sonstige Beweismittel zu benennen.

Da bereits ein Gesuch vorliegt, bitte ich um Mitteilung, ob noch weitere Anträge gestellt werden.

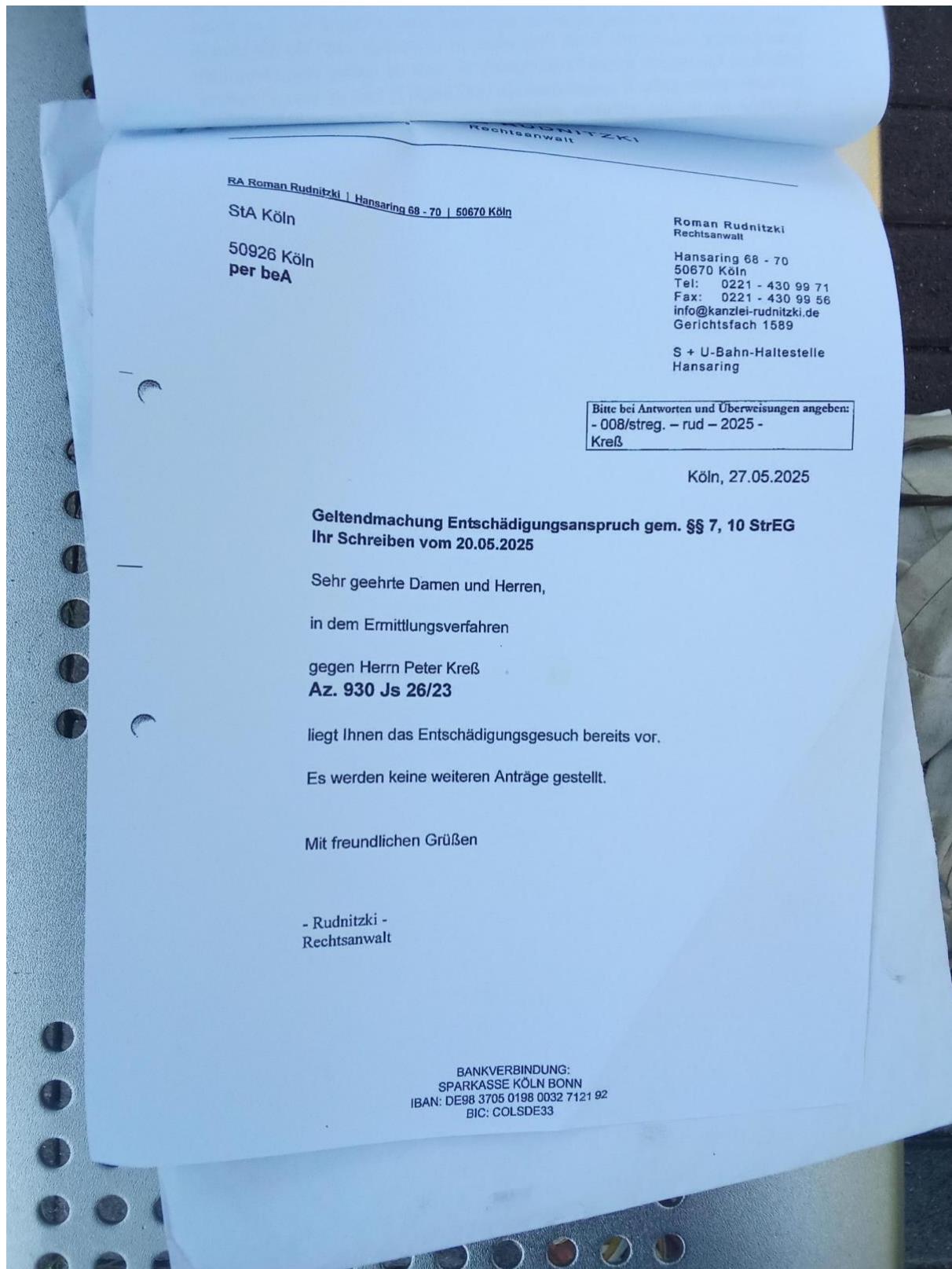
Soweit Ihr Mandant Dritten gesetzlich unterhaltpflichtig ist und auch diese Personen Entschädigung aus der Landeskasse beanspruchen wollen, weil ihnen durch die Strafverfolgung der Unterhalt entzogen worden ist, wird empfohlen, sich mit diesen Personen auf eine bestimmte Aufteilung der Gesamtentschädigung zu einigen. Soweit bei der Berechnung des Schadens Unterhaltsbeträge für dritte Personen nicht abgesetzt werden, müssen Sie erklären, dass Sie auch deren Ansprüche geltend machen, und Ihre Berechtigung nachweisen. Sie können sich oder eine andere Person ermächtigen lassen, die Gesamtentschädigung mit schuldbefreiender Wirkung für das Land in Empfang zu nehmen. Die Entschädigung darf einer anderen Person nur ausgezahlt werden, wenn sie nachweist, dass sie von der berechtigten Person zur Entgegennahme der Entschädigung ausdrücklich bevollmächtigt ist. Im Streitfall kann die Entschädigung hinterlegt werden.

Falls durch die entschädigungspflichtige Strafverfolgungsmaßnahme eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit unterbrochen wurde, können auf Antrag freiwillige Beiträge für die Zeiten der Unterbrechung nachgezahlt werden; die nachgezahlten Beiträge gelten als Pflichtbeiträge. Nach § 205 Abs. 2 des VI. Buches des Sozialgesetzbuches kann ein solcher Antrag beim Träger Ihrer Rentenversicherung nur innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Kalendermonats des Eintritts der Rechtskraft der Entschädigungspflicht der Staatskasse feststellenden Entscheidung gestellt werden.

Hochachtungsvoll

  
Brodersen  
Justizinspektorin

## Anlage 5



## Anlage – Vollmacht

RECHTSANWALT  
Roman Rudnitzki Hansaring 68 - 70 50670 KÖLN  
Telefon (0221) 430 99 71 Telefax (0221) 430 99 56

wird hiermit in der Strafsache / Bußgeldsache / Entschädigungsache  
gegen Peter Krebs

wegen E-Uef. § 150 Köl. S. 30. 03. 26/23, Entschädigung  
§ 5 Köl. 301 Gs 215/23 nach § 145 a u.a.  
STRAFPROZESSVOLLMACHT UND ZUSTELLUNGSVOLLMACHT  
erteilt.

Die Vollmacht besteht zu meiner Verteidigung und Vertretung in allen Instanzen sowie im Vorverfahren, und zwar auch für den Fall meiner Abwesenheit zur Vertretung nach § 411 II StPO mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO, mit der besonderen Befugnis:

1. Rechtsmittel einzulegen, ganz oder teilweise zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten und solche auf Strafausspruch und Strafmaß zu beschränken, sowie Zustellungen aller Art, insbesondere auch von Urteilen und Beschlüssen sowie mit ausdrücklicher Ermächtigung zur Empfangnahme von Ladungen nach § 145a II StPO, entgegenzunehmen;
2. Unterverteiler - auch im Sinne des § 139 StPO - zu bestellen;
3. Anträge auf Entbindung von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung, Wiedereinsetzung, Haftentlassung, Strafaussetzung, Kostenfestsetzung, Wiederaufnahme des Verfahrens, Anträge nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren und sonstige Anträge zu stellen;
4. Strafanträge zu stellen und zurückzunehmen sowie die Zustimmung gemäß §§ 253 und 153 a StPO zu erteilen;
5. mich in meiner Abwesenheit in der Hauptverhandlung zu vertreten (§§ 234, 329 Abs. 1; 350 Abs. 2; 387 Abs. 1; 411 Abs. 2 S. 1 StPO);
6. Gelder, Wertsachen und Urkunden in Empfang zu nehmen;
7. Akteneinsicht zu nehmen;
8. als Zustellungsbevollmächtigter Zustellungen entgegenzunehmen.

Köln, den 03.04.25

Unterschrift

Krebs